

Platz greifen müßten. Denn hat man von Seiten der Regierung dies nach Inhalt der §. im Gesetzentwurfe bei denjenigen Handwerken nicht nöthig gefunden, denen in der §. das Halten von Gesellen gestattet worden ist, so ist auch nicht abzusehen, warum solches bei den anderen Handwerken nöthig sein soll. Auch dem Amendement des Abg. Reiche-Eisenstück steht dieser Umstand insoweit entgegen, als, wenn er dasselbe gegen die §., wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, nicht aufzustellen für nöthig erachtet hat, kein Grund vorliegt, dasselbe gegen das Gutachten der Deputation zu richten.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen können. Die erste Frage würde ich auf das Gutachten der Deputation, und zwar auf die Worte S. 70 richten: „das Unterrichten von Lehrlingen — erlaubt“. Darauf würde der Antrag der Majorität der Deputation zur Abstimmung gelangen, welcher in den Worten ebendasselbst S. 70 enthalten ist: „Allen übrigen Handwerkern — unterrichten wollen“. Die dritte Frage würde den Antrag zum Gegenstande haben, welcher von der Gesamtheit der Deputation ausgegangen ist und S. 70 also lautet: „Gesellen kann sich“ — „halten.“ Dabei bliebe vorbehalten die Annahme des Heyn'schen Amendements später zur Abstimmung zu bringen, wo noch nach dem Worte: „Handwerker“ „oder dessen Witwe“ gesetzt werden soll. Das nämlich würde der Fall sein mit dem Amendement des Abgeordneten Reiche-Eisenstück.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß wenn der letzte Satz des Deputationsgutachtens abgeworfen wird, die Frage immer noch auf den Gesetzentwurf gerichtet werden muß.

Präsident D. Haase: Allerdings. Allein bekanntlich muß in der Regel die Frage erst auf das Deputationsgutachten gerichtet werden, wenn es von der Gesetvorlage abweicht, erst wenn jenes nicht angenommen worden ist, die Frage auf den Gesetzentwurf zu stellen. Ich frage also die Kammer: ob sie mit der Deputation einverstanden ist, daß der Anfang der 16. §., S. 70 des Deputationsgutachtens also lauten solle: „Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressensehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, in gleichen den Webern und Strumpfwirkern unbedingt, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt?“ — Wird gegen 6 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Die Majorität der Deputation schlägt vor, nach den so eben von der Kammer angenommenen Worten zu setzen: „Allen übrigen Handwerkern — unterrichten wollen“. Nimmt dies die Kammer an? — Wird gegen 21 Stimmen genehmigt. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation folgenden Schlusssatz beantragt: „Gesellen kann sich ein jeder Handwerker auf dem Lande halten.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird mit 35 gegen 29 Stimmen bejaht. —

Da eine Ungewißheit darüber entsteht, erhebt sich

Abg. Reiche-Eisenstück: Ich trage auf Namensaufruf an, da es zweifelhaft ist, wie die Abstimmung erfolgt.

Präsident D. Haase: Ich habe noch einmal dieselbe Frage an die Kammer zu richten, und bitte mit Ja oder Nein sich darauf zu erklären. — Der hierauf erfolgte Namensaufruf giebt bei Anwesenheit von 64 Mitgliedern dasselbe wie oben angezeigte Resultat. Die Annahme erfolgt mit 35 gegen 29 Stimmen. Die Letzteren waren: D. Schröder, Püschel, Zische, Eckhardt, von der Heydte, Heyn, Benker, Mahlenbeck, Sörnig, Reiche-Eisenstück, Poppe, Sahrer von Sahr, Pehold, Hänkschel, v. Welck, Klien, Hübner, Döhler, Schmidt, Klinger, aus dem Winkel, Erchenbrecher, Meisel, Rothe, Sachse, Dehme, Schwabe, v. Friesen, Präsident D. Haase.

Präsident D. Haase: Der Abg. Heyn hat vorgeschlagen, daß nach den Worten: „Ein jeder Handwerker“ gesetzt werden soll: „oder dessen Witwe.“ Genehmigt die Kammer das Amendement? — Wird gegen 22 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Es ist nun noch das Amendement des Abg. Reiche-Eisenstück übrig. Dieser will, daß der von der Deputation gefaßten und angenommenen 16. §. der von ihm vorgeschlagene Satz angeschlossen werden solle. Will die Kammer, daß dieser Satz aufgenommen werde? — Wird mit 36 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. Haase: Das Amendement des Abg. v. Thielau hat sich durch die Annahme des Deputationsvorschlages erledigt und es ist nun die letzte Frage zu stellen: Will die Kammer, daß die solchergestalt gefaßte 16. §., wie sie sich nach der Fassung der Deputation und dem angenommenen Amendement gestaltet hat, statt der 16. §. im Gesetzentwurf aufgenommen werde? — 35 Stimmen sprechen sich gegen 29 bejahend aus.

Der Präsident schließt gegen 3 Uhr die Sitzung und ladet die Kammer ein, Vormittags 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung sich wieder einzufinden. —

Ein und zwanzigste öffentliche Sitzung am 14. Januar 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. — (Besondere Berathung. §§. 17 bis 38. — Die von G. August Hoffmann und Cons. in Leipzig ausgegangene Petition betreffend.) — Schlußabstimmung über den gesammten Gesetzentwurf. — Zwanzig städtische Abgeordnete unterstützen den Antrag auf ein Separatvotum. —

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des königl. Commissars D. Merbach und von 64 Mitgliedern, mit Verlesung des über die letzte öffentliche Sitzung aufgenommenen